

## Beitragsregelung 2014 - Nachtrag vom 16.12.2014

Die Vollversammlung der IHK Mittlerer Niederrhein hat in der Sitzung vom 16.12.2014 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.07.2013 (BGBl. I, S. 2749) und der Beitragsordnung vom 03.07.2014 sowie gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung vom 20.06.2013 die für das Geschäftsjahr 2014 (1.1. bis 31.12.2014) zu erhebenden Beiträge wie folgt festgesetzt:

## 1 Grundbeitrag

- 1.1 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 € nicht übersteigt.
- 1.2 Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgenden Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.
- 1.3 Der Grundbeitrag für IHK-Zugehörige, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

von	5.200 € b	ois 7.700 €	auf	44 €
von	7.701 € b	ois 24.600 €	auf	64 €
von	24.601 € b	ois 36.900 €	auf	89 €
von	36.901 € b	ois 49.100 €	auf	132 €
über	49.100 € a	auf		176 €

1.4 Der Grundbeitrag für IHK-Zugehörige, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

bis 49.100 € auf 176 €

bei einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

von 49.101 € bis 98.200 € auf 265 € über 98.200 € auf 353 €

1.5 Der Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit Hauptsitz im IHK-Bezirk und mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

mehr als 19,25 Mio. € Bilanzsumme mehr als 38,50 Mio. € Umsatz mehr als 250 Beschäftigte

auch wenn sie sonst nach Ziffer 1.3 oder 1.4 zu veranlagen wären, auf

768 €.

1.6 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 1.4 zum Grundbeitrag von 176 € veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter im Sinne von § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag auf 33 Prozent ermäßigt.

- Als Umlagen sind zu erheben 0,15 vom Hundert des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen.
- Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2014. Bis zum Vorliegen des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb des Jahres 2014, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag oder für die Freistellung vom Beitrag erheblich sind